

15/06/2017 |

## Ehe

Die E. - eine legitime Verbindung zwischen zwei Personen unterschiedl. Geschlechts - ist eine Jahrtausende alte, weltweit verbreitete gesellschaftl. Einrichtung. Hier werden rechtl. und soziale Aspekte der Institution E. behandelt, während demograf. Gegebenheiten unter [Nuptialität](#) und rituelle Aspekte unter [Hochzeit](#) erläutert sind.

### 1 - Entwicklung vor der Reformation

Das ma. [Eherecht](#) hat seine Ursprünge in kirchl. und weltl. Quellen. Im Kaiserreich und während des HochMA kannten die Römer und die Germanen je zwei Arten der Verbindung zwischen Mann und Frau: Erstere die rechtmässige, gültige E. und das [Konkubinät](#), Letztere die Munt- oder Kaufehe (offizielle E., die dem Bräutigam die eheherrl. Gewalt über die Frau gab) und die Friedelehe (durch Konsens zustande gekommene freundschaftl. und trotzdem legitime E.). Die Kirche, die mit Forderungen der Grundherren, der Verwandten und der Familienclans konfrontiert war, brauchte mehrere Jahrhunderte, bis sie im 10.-11. Jh. eine einzige Form rechtmässiger Verbindung durchsetzen konnte: Sie erklärte diese Form für unauflöslich, erhob sie zum Sakrament und kontrollierte ihre Umstände und ihre Auswirkungen ausserhalb des kirchl. Bereichs; gleichzeitig auferlegte sie den Priestern die [Ehelosigkeit](#). In ihren Augen verband die gegenseitige, frei ausgesprochene Einwilligung das Paar unwiderruflich (Konsensehe). Dies galt auch dann, wenn die E. nicht öffentlich geschlossen worden war, wenn gegen Regeln des weltl. Rechts verstossen wurde, namentlich gegen jene, welche die E. der Eigenleute regelten ([Ehegenossame](#)), oder wenn die in versch. Regionen der Schweiz erforderliche Einwilligung der Eltern oder der Familie nicht eingeholt worden war. Schon im 14., v.a. aber im 15. Jh. wurde die ungeteilte Macht der Kirche durch versch. zivile Gesetze beeinträchtigt, insbesondere diejenigen der Städte. Sie behandelten Streitsachen im Zusammenhang mit der E., mit dem elterl. Einverständnis, den Sanktionen bei [Ehebruch](#) und der Verführung (sexuelles Verhältnis mit einem jungen, willigen Mädchen, das aber nicht geheiratet wurde).

**Autorin/Autor:** Anne-Lise Head-König / CN

### 2 - Vom 16. bis zum 20. Jahrhundert

Drei entscheidende Faktoren prägten die Geschichte der E. in der Schweiz seit dem Ende des MA: Die Reformation im 16. Jh., die Pflicht zur Ziviltrauung 1874 und die abnehmende Beliebtheit der Eheschliessung seit den 1960er Jahren.

Die Reformation führte zu einer doppelten Spaltung: Einerseits zwischen dem alten und dem neuen Glauben, andererseits innerhalb des neuen Glaubens (zwischen dem calvinistischen und dem zwinglianischen Bekenntnis). Mit der Einführung von Normen setzte ausserdem die Kantonalisierung oder sogar die Kommunalisierung der Eheregeln ein. In den ref. Regionen beschleunigte sich der Prozess der Verweltlichung der Ehegesetzgebungen. Er reflektierte von Kanton zu Kanton unterschiedliche soziale Befürchtungen, je nach Einfluss, den das althergebrachte Brauchtum noch hatte. Dies galt v.a. in den Bereichen der Ehefreiheit, der Rolle der Eheversprechen ([Verlobung](#)), der Ehefähigkeit - die Ehemündigkeit lag in Glarus vom 17. bis Anfang des 19. Jh. bei 16 Jahren, in Neuenburg 1748 bei 22 Jahren, in Genf hingegen ab 1713 bei 25 Jahren - und der elterl. Einwilligung. Da die ref. Kantone, oder bei einer starken kommunalen Autonomie sogar die Gemeinden, bis zur Bundesgesetzgebung 1874 eigene Gesetze erliessen, konnten selbst zwischen benachbarten Gebieten diametrale Unterschiede bestehen. Die E. war kein Sakrament mehr, die [Ehescheidung](#) wurde möglich und die Pfarrer durften heiraten. In den kath. Gebieten stellten die Entscheide des Konzils von Trient 1563 eine Wende dar. Die Umsetzung der Konzilsbeschlüsse erfolgte jedoch nur langsam und dauerte bis ins 17. Jh. Die

Regeln bekräftigten insbesondere den sakramentalen Charakter der E., das Verbot der Priesterehe und die Überlegenheit der Jungfräulichkeit und des Zölibats. Auf Druck der weltl. Behörden setzte das Konzil fest, dass die Ehe öffentlich von einem Geistlichen geschlossen werden musste. Der Eingriff der weltl. Macht war schwächer als in den ref. Gebieten, aber dennoch spürbar: Während die E. im Wallis bis 1874 einzig von der kanon. Gesetzgebung geregelt wurde, setzten die Kt. Luzern und St. Gallen sowie deren Gemeinden ihre Vorstellungen bezüglich der notwendigen wirtschaftl. Bedingungen und des obligator. Alters der Brautleute vom 18. Jh. an durch.

Die Gesetzgebung des Bundes von 1874 erhob die Zivilehe zur Pflicht (trotz starkem Widerstand der kath. Kirche), vereinheitlichte das Eherecht und schuf die meisten [Ehehindernisse](#) ab. Dass diese Änderungen eine Zunahme der Eheschlüsse bewirkten, ist in jenen Kantonen ersichtlich, die vorher die Heirat gewisser Bürger verhindert hatten. Im Kt. Luzern beispielsweise waren 1870 33,8% der Personen, die älter als 15 Jahre waren, verheiratet, 1880 waren es 42,1%; im Kt. Zug stieg der Anteil im gleichen Zeitraum von 38,7% auf 44,3%. Die kirchl. E. bildete nach 1874 nur noch eine Ergänzung zur Ziviltrauung, wurde aber dennoch praktisch überall vollzogen; nur sehr wenige Paare verzichteten auf den Ehesegen.

Ab Ende der 1960er Jahre verlor die E. als Voraussetzung für die Führung eines gemeinsamen Haushalts an Bedeutung. Das Zusammenleben ohne Trauschein setzte sich immer mehr durch. 1995 lebten 12% der 20-49-jährigen Männer und Frauen im Konkubinat zusammen, fast 60% waren verheiratet. Dieser Anteil war bei den jüngsten Generationen höher (ungefähr 20% bei den unter 30-Jährigen; 5% für die Gruppe der 40-49-Jährigen). Das Zusammenleben ausserhalb der E. ist also zur Gewohnheit geworden und bedeutet kein Ärgernis mehr. In den meisten Fällen bleibt es aber eine Vorstufe der E., die geschlossen wird, wenn Kinder auf die Welt kommen. Daneben widerspiegelt wohl auch die höhere Scheidungsrate - zu Beginn des 21. Jh. wurde rund die Hälfte der E.n wieder aufgelöst - eine gewisse Krise der E.

**Autorin/Autor:** Anne-Lise Head-König / CN

### 3 - Der Heiratsmarkt zwischen Freiheit und Beschränkungen

Bei der Partnerwahl spielten immer auch demograf., institutionelle und wirtschaftl. Mechanismen mit, die den Heiratsmarkt regelten. Auch in diesem Bereich erweist sich die Schweiz als Land, das von starken Gegensätzen geprägt ist.

Zwei demograf. Variablen schufen Ungleichgewichte, die sich auf den Heiratsmarkt auswirkten: Die [Mortalität](#), welche die beiden Geschlechter und die versch. Altersklassen bis zum Beginn des 19. Jh. ungleich betraf, sowie die Wanderbewegungen ([Auswanderung](#)), die in der Schweiz zu jeder Zeit die Heirats- oder Wiederverheiratungschancen beider Geschlechter beeinflussten und Anlass für ungewollte Ehelosigkeit sein konnte.

Insbesondere vor der Schaffung des Bundesstaates 1848 beeinflussten institutionelle Zwänge das Funktionieren des Heiratsmarkts erheblich; spürbar blieben sie bis zur Aufhebung der kant. Zivilgesetzbücher 1912. Zahlreiche ref. Kantone, v.a. in der Deutschschweiz (Aargau, Bern, Zürich usw.), verfolgten wie versch. mitteleuropäische Staaten vom 17. bis ins 19. Jh. eine Politik der Abschreckung gegenüber bestimmten Gruppen aus der Unterschicht. Diese Politik des Eheverbots, die ihren Höhepunkt Mitte des 19. Jh. erreichte, zielte in erster Linie auf jene ab, die der Öffentlichkeit potenziell zur Last fallen konnten. Gewisse Kantone knüpften die Erteilung der Heiratsbewilligung an ein Minimum an Vermögen und behielten sich ein Einspracherecht gegen Heiraten von Empfängern öffentl. Unterstützung, von Konkurschuldnern und von Personen mit schlechtem Ruf vor. Oft wurde die E. eines Gemeindebewohners mit einer auswärtigen Partnerin nur toleriert, wenn die zukünftige Ehefrau genügend Ressourcen mitbrachte. Auch verschiedene kath. Kantone (Zentralschweiz, Solothurn usw.) betrieben eine Politik des Eheverbots: In Luzern waren zu Beginn der 1850er Jahre 12% der Heiratswilligen davon betroffen.

Umgekehrt verfolgten gewisse [Sittengerichte](#) (Glarus, Appenzell Ausserrhoden, in beschränktem Mass

Neuenburg) eine Politik der Ehepflicht, d.h. der erzwungenen E. Die Behörden rechtfertigten dies mit der Angst vor öffentl. Unordnung, vor einer starken Zunahme der ausserehel. Geburten. So wollten sie sicherstellen, dass der Familienclan auch den Lebensunterhalt der Kinder aus solchen E.n übernahm. Diese Politik, die v.a. schwangeren Frauen gegenüber angewendet wurde, erachtete den Geschlechtsverkehr, der zur Zeugung des Kindes führte, als ausreichenden Beweis für die Eheabsicht der Eltern; ein formelles gegenseitiges Eheversprechen hielt sie nicht für nötig.

Diese gegensätzlichen polit. Strategien wirkten sich auf die Heirats- und die Ehelosigkeitsrate wie auch auf die Raten der [Vorehelichen Empfängnis](#) und der [Illegitimität](#) aus, die je nach Region stark variierten. So wies der Kt. Glarus, der die Politik der Zwangsheirat betrieb, zwischen 1851 und 1860 1,8% unehel. Kinder auf. Im Kt. Luzern, der eine restriktive Politik vertrat, waren es 12,4%. Erst 1874 wurde die E. von einem Teil der auf ihr lastenden Beschränkungen befreit.

Die Fragmentierung des Heiratsmarktes war auch auf Beschränkungen zurückzuführen, die aus der Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen ([Bürgerrecht](#)) bzw. zu einer [Bürgergemeinde](#) erwuchsen. In allen Kantonen herrschte trotz starker Migrationsbewegungen bis Mitte des 19. Jh. eine ausgeprägte Zurückhaltung gegenüber der E. mit einem "Ausländer" vor. Dieser Ausdruck schliesst auch Bewohner anderer Kantone der Schweiz, ja gar anderer Gemeinden mit ein. Es bestand eine starke Neigung, den Ehepartner aus der gleichen Pfarrei zu wählen, wie die Zahlen aus drei Glarner Pfarrgemeinden zeigen: Zu Beginn des 18. Jh. folgten fast zwei Drittel der E.n diesem Modell, am Übergang vom 18. zum 19. Jh. 75%. Mit der Heirat mit einem Auswärtigen wurde die Braut zur Ausländerin. Zwischen dem 17. und der Mitte des 19. Jh. musste sie ihre Heimatgemeinde deshalb so rasch als möglich verlassen. Dieses Vorgehen sollte verhindern, dass der Bürgergemeinde eine "nachteilige und schädliche" ökonom. Belastung erwuchs. Noch in der ersten Hälfte des 19. Jh. kam es häufig vor, dass Gemeindebehörden einem Gemeindeangehörigen, der mit einer Auswärtigen verheiratet war, die Bewilligung zur Rückkehr verweigerten, wenn er nicht über genügend Mittel verfügte. Auch [Mischehen](#) zwischen Angehörigen versch. Konfessionen waren problematisch: Bis zu Beginn des 19. Jh. drohte in den rein ref. oder kath. Kantonen der Verlust des Bürgerrechts und die Verbannung. Diese gängige Praxis betraf alle sozialen Klassen gleichermassen. 1819 hatten erst sechzehn Kantone das Konkordat ratifiziert, das die Ausweisung bei Religionswechsel aufhob. Ein Teil der kath. Kantone verteidigte die alte Praxis hartnäckig, so dass auch nach der Annahme der BV 1848 noch das Bundesgericht eingreifen musste, um die Diskriminierung von gemischt konfessionellen Paaren aufzuheben.

Zu den obgenannten Einschränkungen kamen die traditionellen und immer noch gültigen homogamen Verhaltensweisen hinzu: Es wurde vorzugsweise innerhalb des eigenen sozio-professionellen Umfelds und innerhalb des persönl. Beziehungskreises geheiratet, auch dann noch, als die Liebesheirat die arrangierte E. verdrängte. Die Endogamie führte zu einer höheren Inzuchtrate. In Uri musste vom 17.-19. Jh. für 36,7-43,3% der Trauungen bischöfl. Sonderbewilligungen für Verwandtenehen ausgestellt werden. In Bagnes wurde in der 1. Hälfte des 19. Jh. eine von fünf E.n zwischen Blutsverwandten geschlossen.

Nach 1874 nahmen die interkant. und binationalen E.n rasch zu, ebenso die Mischehen. Zwischen 1886 und 1890 waren von 100 E.n, die Schweizer Bürger eingingen, 25 mit Angehörigen aus anderen Kantonen und 5 mit ausländ. Personen geschlossen. In den Jahren 1910-13 wurden von 100 in der Schweiz geschlossenen E.n 75 solche zwischen Schweizer Staatsangehörigen, 14 solche mit einem ausländ. Gatten und 11 solche zwischen zwei ausländ. Partnern gezählt. 2006 betragen diese Anteile 50%, 38% und 12%.

Jeder Heiratsmarkt kennt auch eine Reihe von Beschränkungen, die an die Strategie der Familie gebunden sind und sich aus der elterl. Macht ergeben. Auch die Ehesatzungen und die kant. Zivilgesetzbücher, die für den Eheschluss die elterl. oder familiäre Einwilligung forderten, beeinflussten das Funktionieren des Heiratsmarktes und die Heiratsrate. Die grossen Unterschiede in diesem Bereich bezeugen vom 16. Jh. bis in die 2. Hälfte des 19. Jh. die kant. Gesetze und Praktiken: Auf der einen Seite gab es etwa in Glarus (ab dem 16. Jh.) die gesetzlich anerkannte Autonomie junger Leute bei der Partnerwahl. Eltern und Kuppler wurden sanktioniert, falls sie Druck auf die Heiratswilligen ausübten. Anderswo hing die Eheschliessung von der

Zustimmung der Eltern oder manchmal gar der **Familie** ab. Wo die Braut üblicherweise eine Mitgift erhielt, musste sie bei Missachtung des elterl. Willens damit rechnen, diese nicht zu erhalten. In Kantonen oder Regionen mit testamentar. Erbfolge (Basel, Emmental, Freiburg, Tessin, Schaffhausen, Wallis) drohte die Enterbung. Versch. Zivilgesetzbücher erlaubten den Familienvätern bis in die 2. Hälfte des 19. Jh., mittels testamentar. Verfügung die Partnerwahl ihrer Töchter oder Witwen (Tessin) zu beeinflussen. Diese sollten dazu bewegt werden, ledig zu bleiben bzw. nicht mehr zu heiraten. Nur wenn sie diese Bedingung erfüllten, wurde ihnen ein über den Pflichtteil hinausgehendes Nutzniessungsrecht zugesprochen. Ziel solcher Massnahmen war der Fortbestand der Einheit des familiären Betriebs. Das Erst- und das Letztgeborenenrecht bei der Vererbung eines bäuerl. Betriebs, der vollumfänglich an einen alleinigen Nachfolger übergang, beeinträchtigte die Heiratsmöglichkeiten der von der Erbfolge ausgeschlossenen Kinder (**Erbrecht**).

Auch die wirtschaftl. Bedingungen beeinflussten den Heiratsmarkt. Auffallend sind die Unterschiede im Eheverhalten zwischen traditionell bäuerlichen Regionen und den protoindustrialisierten Gebieten. In den Regionen mit geringer wirtschaftl. Diversifizierung, z.B. im Tessin und im Wallis, hing die Chance für Heirat und Niederlassung vom Geburtsstand ab. Als Alternativen kamen die Emigration oder die endgültige Ehelosigkeit in Frage. In Gebieten mit Protoindustrie änderte sich dagegen - dies hat Rudolf Braun erstmals aufgezeigt - das Heiratsverhalten: Dort manifestierte sich eine Individualisierung der E. Weil aufgrund des erzeugten Einkommens häufiger und früher geheiratet werden konnte, machte sich ab dem letzten Drittel des 17. Jh. ein starkes demograf. Wachstum bemerkbar.

**Autorin/Autor:** Anne-Lise Head-König / CN

#### 4 - Das Heiratsalter

Das Alter der Ehepartner bei der ersten Heirat variierte erheblich, je nach Ressourcen, dem jeweiligen kulturellen und konfessionellen Umfeld, dem städt. oder ländl. Milieu und der Herkunft (die Eingewanderten heirateten bis ins 19. Jh. später als die Einheimischen). Die E. hatte in zweifacher Hinsicht eine regulierende Wirkung auf demograf. Entwicklungen: Einerseits aufgrund der unterschiedl. Nuptualität, andererseits aufgrund des Heiratsalters. Im 16. und 17. Jh., als der Bevölkerungsdruck auf die Ressourcen zunahm, setzten sich in ganz Westeuropa zunehmend die Modelle der späten Ehe und der Ehelosigkeit durch. Die allg. Verbreitung des späteren Heiratsalters im 17. Jh. scheint in Bezug zur verminderten Sterblichkeit zu stehen, die auf die schrittweise Ausrottung der grossen Epidemien zurückzuführen ist. Da die Generationen nun zahlenmässig grösser waren, wurde die Regulierung der **Fruchtbarkeit** mittels der E. notwendig. In nicht industrialisierten Bergregionen, in traditionell bäuerl. Landgebieten und in den Städten heiratete man immer später, im 17. Jh. Frauen durchschnittlich mit 28 Jahren, Männer mit 31 Jahren. Im Gegensatz dazu lag das Alter der ersten E. in den protoindustriellen Gebieten für Frauen bei 25-26 Jahren, für Männer bei 27-28 Jahren. Im 19. Jh. verstärkte die Fabrikarbeit diese Tendenz: Das Heiratsalter lag bei 22-23 Jahren für Frauen und 24-25 Jahre für Männer. Neben den wirtschaftl. Voraussetzungen spielten auch soziale und kulturelle Faktoren eine Rolle. Die bei gewissen Eliten übliche späte Heirat sollte eine Aufsplitterung des Vermögens verhindern. Das relativ niedrige Heiratsalter im Tessin dürfte hingegen auf südländ. Einflüsse zurückzuführen sein. In jüngster Zeit stieg das Alter der Frauen bei der ersten Ehe kontinuierlich an (1970: 24,2 Jahre; 2002: 28,1 Jahre), weil viele Paare schon vor dem Eheschluss zusammenlebten. In industrialisierten Gesellschaften waren die Altersunterschiede zwischen den Ehegatten tendenziell geringer als in ländlichen. Allgemein war der Unterschied jedoch klein, und es kam selten vor, dass alte Männer junge Mädchen heirateten. Solche Verbindungen waren verpönt. Wenn es trotzdem zu solchen Hochzeiten kam, wurden sie mittels **Charivari** sanktioniert, ebenso diejenigen von Witwen oder Witwern (**Witwenschaft**).

**Autorin/Autor:** Anne-Lise Head-König / CN

#### 5 - Die Wiederverheiratung

Die Wiederverheiratung hatte je nach Epoche eine unterschiedl. Bedeutung. In Zeiten hoher Sterblichkeit der Erwachsenen und entsprechend kürzerer Ehedauer (Ende 17. und Beginn des 18. Jh. ca. 15 Jahre, 1876-90 in

der ganzen Schweiz ca. 24 Jahre) zeichneten sich die Gesellschaften bis ins 19. Jh. durch eine erhöhte Wiederverheiratsquote aus. Witwen hatten auf dem Heiratsmarkt nicht die gleichen Chancen wie Witwer: Die familiäre Belastung beeinträchtigte ihre Chancen, sich ein zweites Mal zu verheiraten. Während in Genf im 17. Jh. 41% der Witwer erneut eine Ehe eingingen, waren es bei den Witwen nur 18%. Ein ähnliches Verhältnis wies mit 38% bzw. 17% die Schwyzer Landschaft für die Zeitspanne 1660-1779 auf. Die Gesetzgeber legten Fristen fest, vor deren Ablauf eine Wiederverheiratung verboten war, weil die überlebenden Ehepartner - häufig in unangebrachter Eile - sofort eine Wiederverheiratung anstrebten. Solche Fristen bzw. deren Einhaltung galten als Zeichen des Respekts gegenüber dem Verstorbenen, ausserdem zielten sie darauf ab, die *perturbatio sanguinis*, d.h. allfällige Zweifel über die **Vaterschaft** eines nachgeborenen Kindes, zu vermeiden. Die Wartefristen für eine Wiederverheiratung schwankten im 19. Jh. für Witwen zwischen drei und neun Monaten.

In der 2. Hälfte des 20. Jh. nahm die mittlere Ehedauer aufgrund der Zunahme der Scheidungen ab (auch wenn goldene Hochzeiten keine Seltenheit mehr sind). Eine durch Scheidung aufgelöste Verbindung dauerte zwischen 1967 und 1983 im Durchschnitt nur 11 Jahre. Die höhere Scheidungsrate veränderte die Struktur der Wiederverheiratungen. Von den Personen, die 2006 heirateten, waren 1,1% verwitwet und 21,8% geschieden.

**Autorin/Autor:** Anne-Lise Head-König / CN

## 6 - Trauung in der Kirche, Ort und Zeitpunkt der Heirat

Das Konzil von Trient machte die öffentliche kirchl. Trauung zur Voraussetzung für die Gültigkeit der E. Damit konnten die von den Familien ungenutzten heiml. Verbindungen und die Bigamie bekämpft werden. Dieser Anspruch war auch in den ref. Gebieten calvinist. Prägung vorhanden, insbesondere in Genf, wurde aber in den zwinglian. und lutheran. Gegenden nur langsam akzeptiert. Die Verkündung der Hochzeit auf der Kanzel (grundsätzlich dreimal) und später die öffentl. Bekanntgabe (aufgehoben im Jahr 2000) erfolgten aus denselben Gründen. Im Lauf des 18. Jh. wurde der Heiratsort durch die Ehegesetzgebungen vorgegeben. Damit konnten E.n vereitelt werden, die den jeweiligen kant. Bestimmungen zuwiderliefen.

Der Zeitpunkt der Heirat (Jahreszeit und Wochentag) variierte je nach Epoche. Die saisonale Abhängigkeit ergab sich aus den wirtschaftl. Voraussetzungen: Während Jahrhunderten waren Hochzeiten in der schönen Jahreszeit äusserst selten, da dann in der Landwirtschaft am meisten Arbeit anstand; erst im 20. Jh. änderte sich diese Gewohnheit. Auch kulturelle Faktoren spielten eine wichtige Rolle: Die kath. Kirche verbot die Eheschliessung zu gewissen Zeiten (Fastenzeit, Advent); in abgeschwächter Form bestanden solche Vorschriften auch bei den Reformierten. Aufgrund des Volksglaubens gab es bevorzugte und unbeliebte Monate (z.B. Mai). Einige Wochentage galten in gewissen Gegenden als günstig, anderswo als Unheil bringend. Der Samstag wurde erst im 20. Jh. zum bevorzugten Tag, ist aber seit der Einführung der Fünftageswoche der kirchl. Trauung vorbehalten.

**Autorin/Autor:** Anne-Lise Head-König / CN

## 7 - Die Heiratsgaben

Drei Bräuche waren eng mit der Heirat verknüpft, nämlich die Mitgift, die Morgengabe und das Wittum; sie wurden jedoch unterschiedlich gehandhabt. So kannten alle Gebiete der Westschweiz bereits im MA das System der Mitgift. Diese Praxis wurde im Ancien Régime fortgesetzt. Auch im Tessin war die Mitgift verbindlich, wogegen sie in gewissen Gebieten der Deutschschweiz verboten war. Bei der Mitgift handelte es sich meist um Gut, das von der Frau eingebracht wurde und dazu diente, die anfallenden Haushaltskosten zu begleichen. Diese im Ehevertrag - der vor der Einführung des Schweiz. Zivilgesetzbuches 1912 nicht selten war - erwähnten Beiträge waren Ersparnisse der Frau oder wurden von Drittpersonen beigegeben, namentlich von deren Vater. Die Gesetzgebung zum Schutz der Mitgift wurde spät, oft im 19. Jh., ausgearbeitet. Die Morgengabe ist aus dem german. Recht hervorgegangen. Sie war in den meisten Kantonen

der Deutschschweiz verbreitet, tauchte aber auch in versch. Waadtländer Eheverträgen auf, die vom bern. Recht beeinflusst waren. Bei der Morgengabe handelt es sich um das Geschenk, das der Ehemann seiner Frau am Morgen nach der Hochzeit machte. Beim Wittum, dem Grundstock zur Versorgung des verwitweten Partners (meist der Frau), ging es um Vermögensleistungen, die von beiden Vertragsparteien üblicherweise im Ehevertrag festgehalten wurden. In versch. Gebieten wurde dieses Geld nur ausbezahlt, wenn die E. mindestens ein Jahr gedauert hatte oder wenn ein Nachkomme vorhanden war. Andererseits ist die Aussteuer, die ursprüngl. von den jungen Frauen vorbereitet und später in Fachgeschäften gekauft wurde, seit den 1970er Jahren fast vollständig verschwunden.

**Autorin/Autor:** Anne-Lise Head-König / CN

## 8 - Das Ende der Ehe?

Der rasche, seit den 1960er Jahren fortdauernde Wandel der Institution E. stellt ein Modell in Frage, das auf 1874 bzw. gar auf die Reformation zurückgeht. Zu Beginn des 21. Jh. ist die E. nicht mehr die einzige von der Gesellschaft anerkannte Form des Zusammenlebens. Sie bleibt aber ein Schlüsselement des Familienlebens. Ausserdem verlangen auch diejenigen das Recht auf E., die nicht heiraten dürfen. Homosexuelle müssen sich trotz ihrer Forderung mit der registrierten Partnerschaft zufrieden geben. Diese wurde 2001 im Kt. Genf eingeführt. Gegen ein gleichlautendes Gesetz auf eidg. Ebene wurde 2004 das Referendum ergriffen. Zudem wird das röm.-kath. Priesterzölibat von einem Teil des Klerus und der Gläubigen bekämpft.

**Autorin/Autor:** Anne-Lise Head-König / CN

## Quellen und Literatur

### Literatur

- F. von Wyss, «Die Eheschliessung in ihrer gesch. Entwicklung nach den Rechten der Schweiz», in *ZSR*, 1892
- *ASV*, 1950-
- L. Henry, *Anciennes familles genevoises*, 1956
- R. Braun, *Industrialisierung und Volksleben*, 1960
- W. Müller, *Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen*, 1974
- A. Perrenoud, *La population de Genève du seizième au début du dix-neuvième siècle*, 1979
- A. Bideau, A. Perrenoud, «Remariage et fécondité», in *Marriage and remarriage in populations of the past*, 1981, 547-559
- R. Merzario, *Il paese stretto*, 1981
- L. Hubler, *La population de Vallorbe du XVI<sup>e</sup> au début du XIX<sup>e</sup> siècle*, 1984
- T.M. Safley, *Let no Man put asunder*, 1984
- F. Höpflinger, *Bevölkerungswandel in der Schweiz*, 1986
- P.P. Viazzo, D. Albera, «Population, resources and homeostatic regulation in the Alps», in *Itinera* 5/6, 1986, 182-231
- M. Mattmüller, *Bevölkerungsgesch. der Schweiz, Tl. 1, 2 Bde.*, 1987
- A. Zurfluh, *Une population alpine dans la Confédération*, 1988
- U. Schelbert, *Bevölkerungsgesch. der Schwyzer Pfarreien Freienbach und Wollerau im 18. Jh.*, 1989
- P. Hugger «Liebe, Partnerschaft, Ehe...», in *Hb. der schweiz. Volkskultur 1*, hg. von P. Hugger, 1992, 129-140
- P. Dubuis, *Les vifs, les morts et le temps qui court*, 1995
- H.R. Schmidt, *Dorf und Religion*, 1995
- A.-L. Head-König, «Eheversprechen, Illegitimität und Eheschliessung im Glarnerland vom 17. zum 19. Jh.», in *JbGL* 1996, 147-168
- S. Burghartz, *Zeiten der Reinheit - Orte der Unzucht*, 1999
- L. Lorenzetti, *Economie et migrations au XIX<sup>e</sup> siècle*, 1999
- «Les premières unions en Suisse», in *Démos*, 4/99, 2000